

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Naturschutzbund
Bezirksgruppe Schärding
zH. Herrn Walter Christl
Korneredt 32
4786 Brunnenthal

Geschäftszeichen:
Agrar01-44-2014

Bearbeiterin: Mag. Andrea Osterkorn
Tel: (+43 7248) 603-64412
Fax: (+43 732) 77 20-264 399
E-Mail: BH-GR.Post@ooe.gv.at

www.bh-grieskirchen.gv.at

Grieskirchen, 4. Juli 2014

**Anfrage betreffend genehmigter
Graureiherabschüsse 2013/2014
– Mitteilung**

Sehr geehrter Herr Christl!

Zu Ihrer Anfrage betreffend genehmigter Graureiherabschüsse im Bezirk Grieskirchen im Zeitraum von 2013 – 2014 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Anzahl der Abschüsse und räumliche Determination

Es sind 32 Abschüsse von Graureihern im Zeitraum vom Jahr 2013 bis 2014 in den Gebieten Aistersheim, Bruck-Waasen, Eschenau, Gaspoltshofen, Heiligenberg, Hofkirchen, Kallham, Pram, Rottenbach, St. Agatha, Schlüßberg, Waizenkirchen und Wendling genehmigt worden.

Fischereifachliche Stellungnahme

Diese genehmigten Abschüsse begründen sich laut der fischereifachlichen Stellungnahme vom 27. September 2013 zusammengefasst dargestellt insofern, dass bereits in den vergangenen Jahren innerhalb des Bezirkes Grieskirchen von zahlreichen Gewässerbewirtschaftern trotz entsprechender Bejagung Klagen über Schäden an den Fischbeständen geführt wurden, die durch das räuberische Verhalten von Graureihern verursacht wurden.

Es wird ein ständiges Vorkommen von circa 57 Graureihern während des Winters und ca. 110 Graureihern während des Sommers gemeldet, was durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bestätigt wird. Daraus lässt sich ableiten, dass innerhalb des Bezirkes Grieskirchen eine erhebliche Graureiherpopulation vorhanden ist, was auch im Vergleich mit den Meldungen aus den Jahren 2010 – 2012 ersichtlich wird (2010: 66/102; 2011: 53/111; 2012: 108/160). Auch wenn gegenüber dem Jahr 2012 eine niedrigere Vogelanzahl gemeldet wurde, sei erkennbar, dass ohne Bejagung dieser Tiere ein weiteres Ansteigen der Population zumindest nicht auszuschließen wäre.

Aus dem Umstand, dass ein Graureiher einen durchschnittlichen täglichen Nahrungsbedarf von etwa 0,5 kg aufweist, wovon der Anteil an Fischen im Schnitt ca. 0,2 kg beträgt, zeige sich, dass den Bewirtschaftern entsprechende Schäden erwachsen, sodass auch die in den jeweiligen Anträgen angegebenen Schadensabschätzungen im Wesentlichen als realistisch beurteilt werden könnten. Angemerkt wird aber, dass zum Teil relativ hohe Fisch-Besatzzahlen genannt werden, was auch grundsätzlich zu gewissen Abwanderungsverlusten natürlicherweise führt.

Aus fischereifachlicher Sicht könne daher festgestellt werden, dass eine eingeschränkte Bejagung

der Graureiher im Bezirk Grieskirchen gerechtfertigt ist, um vor allem unter Hinweis auf die jeweils angegebenen und von dem Jagdausübungsberechtigten bestätigten Vogelzahlen eine Zunahme der Graureiherpopulation zu vermeiden bzw. in Zukunft nach Möglichkeit eine Reduzierung der durch das räuberische Verhalten der Graureiher verursachten Schäden an den Fischbeständen zu erreichen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde bereits ein Konzept ausgearbeitet, welches eine unter fachlichen Gesichtspunkten günstige großräumige Verteilung der Zwangsabschüsse vorsieht. Damit werden auch Fischteiche sowie Fischwässer, an denen keine unmittelbare Bejagung erfolgt, vom Fraßdruck etwas entlastet, da die Vögel im Zuge der Nahrungssuche relativ große Gebiete befliegen (ca. 50 km Aktionsradius) und somit ein und derselbe Vogel auch immer wieder verschiedene Gewässer aufsuchen wird. Dadurch könne auch die für eine fachliche Beurteilung zwangsläufig bestehende Problematik einer Mehrfachzählung von Vögeln entschärft werden. Im Übrigen werde dadurch vermieden, dass besonders beruhigte Areale entstehen, in denen die Graureiherpopulation überproportional zunehmen könne.

Weitere Auskünfte

Bezüglich Ihrem Wunsch auf explizitere Auskunft bzw. die konkreten Genehmigungsbescheide zu übermitteln, verweisen wir auf das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates von Oberösterreich vom 18.12.2013, VwSen-590367/3/Gf/Rt, in dem die Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweitergabegesetz, LGBl. Nr. 46/1988 idF LGBl Nr. 90/2013 (OÖADI-G) näher interpretiert werden.

Darin heißt es, dass § 1 Abs 2 OöADI-G nur ein Recht auf „Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten“ gewährt. Damit ist der aus dieser Bestimmung ableitbare subjektive Anspruch auf die bloße Bekanntgabe von Fakten beschränkt. Nicht umfasst ist daher ein darüber hinausgehendes Recht auf Mitteilung des Inhaltes von Schriftstücken, es sei denn, dass solche öffentlich zugänglich sind und damit gleichsam zum Bereich des Allgemeinwissens gehören (wie Gesetzestexte, höchstgerichtliche Entscheidungen etc.).

Wir ersuchen daher um Verständnis Ihrem Auskunftersuchen nicht in dieser Detailliertheit nachkommen zu können.

Gebührenvorschreibung

Für diese Erledigung fallen Eingabegebühren in der Höhe von **14,30 Euro** an.

Wir ersuchen Sie, den Betrag binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens auf das Konto bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ BankAG, IBAN: AT57 2032 0121 0000 1193, BIC: ASPKAT2LXXX einzuzahlen.

Rechtsgrundlage

Die für dieses Verfahren angefallenen Gebühren sind im § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr.267/1957 idgF begründet. Wir sind verpflichtet, feste Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Andrea Osterkorn

Beilage

Zahlschein

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Mangsburg 14, 4710 Grieskirchen und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Di 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7:00 bis 13.00 Uhr, Do 7:00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BIC: ASPKAT2LXXX, IBAN: AT57 2032 0121 0000 1193